



## Vertragsarztrechtsänderungsgesetz: Chancen für die Ärzte.

Das Gesundheitswesen steht vor einem Umbruch. Der Wettbewerbsdruck auf die niedergelassenen Vertragsärzte wächst, nicht zuletzt im fachärztlichen Bereich.

Private Kapitalgesellschaften und Managementgesellschaften bereiten die Errichtung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) vor und bemühen sich um die Zulassung von Ärzten. Die MVZ werben mit einem flexiblen Einstiegsangebot.

Die rechtliche Einbindung könne, so heißt es, entweder auf dem Wege einer vollständigen Integration über den Verzicht auf die Zulassung durch den abgebenden Arzt (Altersabgabe der Zulassung), mit einer Anstellung des Abgebers im MVZ oder über die Anbindung in das MVZ als Vertragsarzt (Beibehaltung der Zulassung) in die Organisation des MVZ erfolgen.

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) gibt den Vertragsärzten vielfältige Möglichkeiten, flexibel auf die neuen Verhältnisse im Gesundheitsmarkt zu reagieren.

### Hier ein Überblick:

#### 1.

Mit dem VÄndG wurden die Voraussetzungen zur Anstellung eines Arztes in der Praxis verbessert, und zwar insbesondere in Planungsbereichen ohne Zulassungssperren. Es ist künftig möglich, mehrere Ärzte mit einer flexiblen Arbeitszeit zu beschäftigen. Der Vertragsarzt kann künftig mit Genehmigung des Zulassungsausschusses einen Arzt, der in das Arztregister eingetragen ist, anstellen, sofern für die Arztgruppe, der der anzustellende Arzt angehört, keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.

Der angestellte Arzt kann eine andere Facharztbezeichnung führen als der Praxisinhaber. Damit kann das Leistungsspektrum der Praxis erweitert und die Attraktivität des Unternehmens im Wettbewerb verbessert werden.

#### 2.

Weniger attraktiv sind die Regelungen zur Anstellung von Ärzten in Planungsbereichen mit Zulassungsbeschränkungen. Hier gilt das bisherige Recht mit der Maßgabe weiter, dass Fachgebietsgleichheit besteht und der Vertragsarzt sich zu einer Leistungsbeschränkung verpflichten muss.

### 3.

Attraktiv sind auch die neuen Möglichkeiten zur Tätigkeit in einer Zweigpraxis. Nach der Liberalisierung des Vertragsarztrechtes kann der Vertragsarzt in seinem eigenen KV-Bereich, aber auch in einem anderen KV-Bezirk, eine Zweigpraxis eröffnen. Voraussetzung für die Zulassung der Zweigpraxis ist der Nachweis, dass die Versorgung am Stammsitz der Praxis nicht beeinträchtigt und die Versorgung am Ort der Zweigpraxis verbessert wird.

### 4.

Das VÄndG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Kooperation mit „allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern“ (Ärzte, Psychotherapeuten, MVZ). Als „Berufsausübungsgemeinschaften“ gelten Gemeinschaftspraxen, Teil-Gemeinschaftspraxen, Partnerschaften und Teil-Partnerschaften. Die Zusammenarbeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) kann die Grenzen des Fachgebietes des Arztes überschreiten und ist auch als überörtliche Gemeinschaftspraxis KV-übergreifend zulässig.

### 5.

Die Vertragsärzte können eine Teil-Zulassung beantragen und damit ihren Versorgungsauftrag auf die Hälfte mindern. Diese Regelung ermöglicht es, die Tätigkeit in der hausärztlichen Praxis einzuschränken und dafür eine Tätigkeit in einem Krankenhaus aufzunehmen. Es ist auch möglich, in einem anderen KV-Bereich die Zulassung mit einem hälftigen Versorgungsauftrag aufzunehmen.

### 6.

Die MVZ werden in der Zukunft zu einem mächtigen Konkurrenten in der ambulanten Versorgung. Dies gilt insbesondere bei MVZ in der Trägerschaft von Krankenhäusern. Für die niedergelassenen Vertragsärzte ergeben sich aber auch neue berufliche Perspektiven. Es ist künftig möglich, eine fachübergreifende Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform eines MVZ zu errichten oder unmittelbar mit einem MVZ zu kooperieren. Der Vertragsarzt kann neben seiner vertragsärztlichen Praxis (mit einer Teilzulassung) auch in einem MVZ arbeiten.